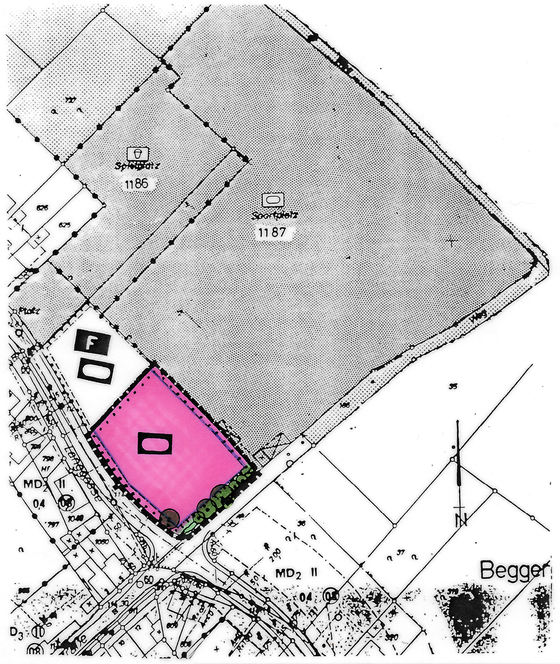


Planzeichen:

- Abgrenzung des Plangebietes
- Fläche für Gemeinbedarf
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hier: Sport- und Mehrzweckhalle
- Baugrenze
- Baum / Strauchreihe zu erhalten
- Einzelbaum zu erhalten
- Fläche zur Errichtung einer Lärmschutzanlage

Textliche Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" ist nur die Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle zulässig.

Die Nutzung der Halle ist überwiegend für Sport treibende Vereine sowie für Schulen und Kindergärten vorgesehen.

Die außersportliche Nutzung der Halle ist dem Hauptzweck (Sportveranstaltungen) deutlich untergeordnet und den Ortsvereinen vorbehalten.

Gemäß den Ergebnissen der Schallschutzgutachten GA 2001/246 und 2002/215 ist die Sport- und Mehrzweckhalle gemäß der Variante 1 im südlichen Teil (Ecke Cäcilienstraße/Langgasse) des Baugrundstückes zu errichten.

Die Einfahrt zu den notwendigen Stellplätzen ist nur zwischen dem Feuerwehrhaus und der neu zu errichtenden Mehrzweckhalle zulässig.

Die Stellplätze sind gemäß der Variante 1 des Schallschutzgutachtens 2002/215 zwischen dem Feuerwehraus und der Mehrzweckhalle und im Bereich zwischen dem Sportplatz und der Mehrzweckhalle zulässig.

Entlang dem Wirtschaftsweg (verlängerte Cäcilienstraße) und der Mehrzweckhalle ist als zusätzlicher Schallschutz eine ca. 2,50 m hohe Lärmschutzeinrichtung auf einer Länge von ca. 17 m zu errichten.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl I S. 1818)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132) in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255), berichtigt am 09.05.2000 (GV NRW S. 439)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) in der zurzeit gültigen Fassung

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Baesweiler, 16.04.2010
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde durch den Beschluss des Rates der Stadt vom 18.04.2008 beschlossen.

Baesweiler, 23.04.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 13.5
- Langgasse -
Änderung Nr. 1
- Stadtteil Beggendorf -

M.: 1 : 1000

Der Beschluss des Rates der Stadt zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 18.04.2008 ortsüblich bekanntgemacht.

Baesweiler, 04.05.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Diese Bebauungsplanänderung mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 12.01.2010 in der Zeit vom 15.01.2010 bis 15.02.2010 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Baesweiler, 01.03.2010
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

(weil unter dem Plangebiet der Bergbau umgeht und zum Teil humose Böden im Plangebiet anstehen)

Der Rat der Stadt stimmte dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.

Baesweiler, 12.08.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch Beschluss des Rates der Stadt vom 13.04.2010 als Satzung beschlossen worden.

Baesweiler, 14.04.2010
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 28.04.2010 als Satzung in Kraft getreten

Baesweiler, 28.04.2010
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter